

Die aktuellen Visaregelungen für eine Erwerbstätigkeit in den USA

+++ Jeder ausländische Staatsangehörige, der weder eine US-Staatsangehörigkeit noch eine Greencard (für die USA) besitzt, benötigt für den Aufenthalt in den USA grundsätzlich ein Visum. In den USA existieren für den dortigen Aufenthalt verschiedene Visatypen von Nichteinwanderungs- und Einwanderungsvisa (siehe nachfolgende Tabelle). +++

Grundsätzlich gehen die USA davon aus, dass jede Person, die ein Visumsgesuch stellt in die USA einwandern möchte. Aus diesem Grund muss jeder Gesuchsteller selbst glaubhaft machen, dass er nicht in die USA einwandern möchte, sondern sich nur für eine vorübergehende Zeit in den USA aufhalten möchte.

Seit dem 11. September 2001 werden die Vorschriften von Jahr zu Jahr strikter und die administrativen Anforderungen grösser. Es gilt daher genau sicherzustellen, dass das richtige Visum für die entsprechende Tätigkeit beantragt wird und die notwendigen richtigen Dokumente mit eingereicht werden. Stellt sich erst im nach hinein heraus, dass ein falsches Visum beantragt worden ist, kann während des Visumprozesses dies nicht einfach abgeändert werden, sondern der Visumprozess beginnt dann wieder von neuem.

Visa-Waiver-Program (VWP)

Kein Visum für einen Aufenthalt in den USA wird im Zusammenhang mit dem Visa-Waiver-Program benötigt. Neben Deutschland und der Schweiz nehmen folgende Staaten ebenfalls an dem Visa-Waiver-Program teil: Andorra, Australien, Belgien, Brunei, Dänemark, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Japan, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Singapur, Slowenien und Spanien.

Für Staatsangehörige dieser Staaten ist es möglich sich unter dem Visa-Waiver-Program ohne Visum in den USA aufzuhalten, sofern zusätzlich die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Maschinenlesbarer Pass, der über das Ausreisedatum (aus den USA) hinaus noch mindestens 6 Monate gültig ist
- Einreise als Besucher mit Nichteinwandererstatus (Touristen oder Geschäftsleute) oder zur Durchreise
- Geplante Aufenthaltsdauer maximal 90 Tage
- Nachweis eines Rückreisefluggtickets oder Weiterfluggtickets
- Einreise in die USA mit einer Flugzeug-

oder Schifffahrtsgesellschaft, die an dem Programm teilnimmt

- Kein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Programms bei früheren Einreisen
- Keine früheren Ausweisungen aus den USA, sowie keine ansteckenden oder psychischen Krankheiten oder Drogenabhängigkeit.

Nichteinwanderungsvisa

Im Gegensatz zu den Einwanderungsvisa unterliegen die Nichteinwanderungsvisa keiner zahlenmässigen Beschränkung. Ausnahmen sind die H-1B und H-2B Visa. Hier hat der amerikanische Kongress die Zahlen im Jahr 2003 kurzfristig erhöht und aktuell wieder auf 65'000 Visa pro Jahr reduziert. Nichteinwanderungsvisa werden nur an Gesuchsteller erteilt, die zu einer der festgelegten Kategorien gehören. Für alle diese Visa gilt, dass der dauerhafte Wohnsitz des Gesuchstellers im Ausland beibehalten bleiben muss und nur ein vorübergehender Aufenthalt in den USA geplant ist.

Das Visum selbst berechtigt jedoch nicht zur Einreise in die USA. Über Einreise und Aufenthaltsdauer entscheidet letztendlich der Einwanderungsbeamte beim Grenzübertritt. Das erhaltene Visum besagt lediglich, dass ein US-Botschafter/Konsularbeamter die Unterlagen überprüft hat und der Ansicht ist, dass der Aufenthalt für den beantragten Grund erlaubt sei.

Aufgrund der jüngsten Änderungen im US-Visarecht ist es sehr empfehlenswert, so früh wie möglich das Visum zu beantragen. Die grösseren Sicherheitsmassnahmen erfordern mehrere Überprüfungen und verlängern daher den Bewilligungsprozess. Für jedes Visum ist es notwendig, dass der Gesuchsteller persönlich bei der Botschaft vorspricht. Zur Zeit muss mit einer Wartezeit von bis zu 6 Wochen für einen solchen Termin gerechnet werden. Der Visumsprozess selbst dauert im Durchschnitt 2 bis 3 Monate.

.....
 Friederike V. Ruch, Steuerberaterin,
 Partnerin, CONVINUS International
 Employment Solutions, Zürich (Schweiz)
 friederike.ruch@convinus.ch,
 www.convinus.ch



Für einige der in der Tabelle genannten Visa ist eine Arbeitsbewilligung für die USA bzw. Zustimmung der Einwanderungsbehörde für die USA notwendig. Beides muss vom amerikanischen Arbeitgeber in den USA eingeholt werden. Bis zur Erteilung dieser Bewilligung / Zustimmung kann dies einige Zeit dauern. Um den Prozess zu beschleunigen ist es möglich eine zusätzliche Gebühr zu zahlen, damit das Verfahren in der Regel nur bis zu 14 Tage dauert. Erst nach Erhalt dieser Arbeitsbewilligung/Zustimmung ist der Besuch bei der Botschaft möglich.

Nichteinwanderungs-visatypen	Merkmale und Erläuterungen
Besuchervisum (B-1, B-2, B-1/B-2)	<p>Das Besuchervisum B-1 berechtigt den ausländischen Staatsangehörigen zum vorübergehenden Aufenthalt zu Geschäftszwecken bis max. 1 Jahr. Eine Verlängerung des Visums ist grundsätzlich bis zur Erfüllung des Zwecks der Geschäftsreise möglich. Dies beinhaltet ebenfalls die Berechtigung vorübergehend rechtmässig beruflich tätig zu werden (u.a. geschäftliche Besprechungen, Teilnahme an Konferenzen/Kongressen, Vertragsabschlüsse, Vertreterfragen). Ein Anstellungsverhältnis darf in den USA damit jedoch nicht eingegangen werden und das Gehalt muss auch weiterhin vom Ausland bezahlt werden.</p> <p>Für einen vorübergehenden Aufenthalt zu Tourismuszwecken ist ein Besuchervisum B-2 einzuholen und sofern ein vorübergehender Aufenthalt sowohl zu Geschäfts- als auch Tourismuszwecken geplant ist, muss ein Besuchervisum B-1/B-2 eingeholt werden. Voraussetzung für die Erteilung eines Besuchervisums ist, dass der Wohnsitz ebenfalls im Ausland beibehalten wird und keinerlei Absicht besteht, diesen aufzugeben. In der Regel gewähren die Einwanderungsbeamten Touristen eine Aufenthaltsdauer von 6 Monaten.</p>
Transitvisum (C-1, C-2, C-3)	Dieses Visum berechtigt grundsätzlich nur zur direkten und ununterbrochenen Durchreise durch die USA.
Treaty Trader's Visum (E-1)	Dieses Visum ist für ausländische Geschäftsleute vorgesehen, deren Tätigkeit in den USA im wirtschaftlichen Interesse von Ländern liegt, mit denen die USA einen Handels- oder Schifffahrtsvertrag abgeschlossen hat. Die Gültigkeitsdauer beträgt in der Regel ein Jahr, mit der Möglichkeit dieses jährlich verlängern zu lassen (maximal für 4 Jahre).
Treaty Trader's Visum (E-2)	Dieses Visum erlaubt Ausländern, die erhebliches Kapital in ein Unternehmen in den USA investiert haben oder zu investieren vorhaben, die Einreise in die USA, um die Tätigkeit dieses Unternehmens zu fördern oder zu leiten. Das Visum wird auch Personen erteilt, die von einem in den USA ansässigen grösseren ausländischen Unternehmen in leitender Stellung oder wegen besonderer technischer Kenntnisse zur Ausbildung oder Überwachung des in dem Unternehmen angestellten Wartungs- oder Reparaturpersonals eingesetzt wird.
Studentenvisum (F-1, F-2)	Dieses Visum wird an Studierende erteilt, die in den USA ein vollständiges Studium oder einen ganzen Lehrgang an einer anerkannten Lehranstalt absolvieren möchten. Das Studentenvisum kann bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren erteilt werden.
Temporary Workers Visa (H-1B)	<p>Dieses Visum wird Ausländern erteilt, die auf einem Gebiet in vorübergehender unselbständiger Erwerbstätigkeit arbeiten wollen. Die unselbständige Tätigkeit muss besondere Fähigkeiten verlangen, welche mindestens durch einen entsprechenden Schulabschluss und eine entsprechende gleichwertige Ausbildung mit einer einschlägigen Arbeitserfahrung nachgewiesen werden muss. Eine Arbeitsbewilligung ist hierfür zudem notwendig.</p> <p>Die Gültigkeitsdauer beträgt in der Regel bis zu 3 Jahre, kann jedoch um weitere 3 Jahre verlängert werden.</p>
Temporary Workers Visa (H-2B)	Dieses Visum wird Ausländern erteilt, die eine vorübergehende Tätigkeit in den USA ausüben möchten, für die vor Ort keine arbeitslosen Arbeitskräfte vorhanden sind. Die Dauer der Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach der Gültigkeitsdauer des Visums, max. 1 Jahr, welche um max. 3 Jahre verlängert werden kann. Für die Erlangung dieses Visums ist eine Arbeitsbewilligung erforderlich.
Temporary Workers Visa (H-3)	Dieses Visum wird ausländischen Stagiaires (Trainees) erteilt, die zur weiteren beruflichen Ausbildung in den USA arbeiten möchten. Die Gültigkeitsdauer des Visums entspricht der Dauer der Aufenthaltsbewilligung und richtet sich nach der Ausbildungszeit, max. 2 Jahre.
Temporary Workers Visa (H-4)	Dieses Visum wird Ehepartnern und Kindern von Ausländern erteilt, die im Besitze eines H-1, H-2B oder H-3 Visums sind. Inhaber dieses Visums erhalten keine Arbeitsbewilligung.
Visum für ausländische Medienvertreter (I)	Das Visum wird erteilt, sofern der Heimatstaat des Ausländers Gegenrecht gewährt. Die Aufenthaltsbewilligung wird in der Regel für 1 Jahr erteilt und kann jährlich erneuert werden, solange die Tätigkeit andauert. Inhaber eines I-Visums dürfen das Arbeitsgebiet und den Arbeitgeber ohne Einwilligung des INS nicht wechseln. Ehepartner und Kinder des Visum-Inhabers erhalten ebenfalls ein I-Visum, jedoch keine Arbeitsbewilligung.
Exchange Visitor's Visa (J-1, J-2)	<p>Ein J-1 Visum erhalten Ausländer, die an einem vom amerikanischen State Department anerkannten Austauschprogramm teilnehmen. Austauschbesucher können u.a. Studenten, Assistenten, Professoren oder Forscher sein. Ehepartner und Kinder eines J-Visum-Inhabers erhalten ein J-2-Visum. Sie erhalten nur eine Arbeitsbewilligung, wenn erwiesen ist, dass sie die Mittel für den eigenen Lebensunterhalt benötigen.</p> <p>J-1 und J-2 Visa sind 1 Jahr lang gültig. Je nach Austauschprogramm können sie verlängert werden (bis zu 3 Jahre für Studenten, 18 Monate für Stagiaires). Der Wohnsitz muss im Ausland beibehalten werden.</p>
Visum für Verlobte (K-1, K-2)	Der ausländische Verlobte eines ledigen amerikanischen Staatsangehörigen kann aufgrund dieses Verfahrens einreisen, allerdings muss innerhalb von 90 Tagen nach erfolgter Einreise die Person verheiratet sein. Minderjährige Kinder ausländischer Verlobter erhalten ein K-2-Visum.
Intracompany Transferee's Visa (L-1, L-2)	<p>Ein L-1 Visum wird Ausländern erteilt, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens seit 1 Jahr bei einer Firma oder Organisation auf Managerstufe tätig waren und die vorübergehend in leitender Position oder wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse beim selben Arbeitgeber in den USA (Tochtergesellschaft) arbeiten möchten. Die erste Aufenthaltsdauer beträgt maximal 3 Jahre, kann jedoch für leitende Angestellte bis max. 7 Jahre und für Angestellte mit besonderen Fachkenntnissen bis max. 5 Jahre verlängert werden. Ehepartner und minderjährige Kinder des Antragsstellers erhalten ein L-2-Visum aber keine Arbeitsbewilligung.</p> <p>Inhaber eines L-1-Visums benötigen keine Arbeitsbewilligung, die Zustimmung von der Einwanderungsbehörde ist hingegen Bedingung. Das Gesuch muss vom Arbeitgeber in den USA eingereicht werden.</p>